Betriebssatzung der Stadt Munster

für den Eigenbetrieb „Munster Touristik“

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der geltenden Fassung i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 15. August 1989 (Nieders. GVBl. S. 318) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 21. Juni 2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die im Eigentum der Stadt Munster stehenden und dem Tourismus dienenden Anlagen und Einrichtungen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Munster geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Munster Touristik“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt (mindestens) 25.000 Euro (in Worten: „Fünfundzwanzigtausend Euro“).

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die touristischen Aufgaben und Maßnahmen der Stadt Munster werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung der Touristik im Gebiet der Stadt Munster, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Trägern der Touristik.

(3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Tourismusaufgaben übernehmen. Zur Förderung des Betriebszweckes „Munster Touristik“ kann sich die Stadt Munster an anderen Unternehmen beteiligen.

(4) Dem Eigenbetrieb kann Vermögen, das nicht unmittelbar dem Tourismus dient, zugeordnet werden, wenn es dem Eigenbetrieb Nutzen bringt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind

- der Rat,
- der Werksausschuss,
- die Werksleitung und
- der Stadtdirektor.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Rat der Stadt Munster bildet gem. § 113 NGO und § 5 der EigBetrVO einen Werkausschuss für den Eigenbetrieb. Für die Bildung und das Verfahren des Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 ff NGO.

(2) Der Werksausschuss besteht aus 8 vom Rat der Stadt Munster benannten Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, und dem Stadtdirektor. Der Rat benennt für die Mitglieder Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die sich vorrangig untereinander vertreten. Die Fraktionen und Gruppen des Rates können auch jedes andere Fraktions- bzw. Gruppenmitglied als Vertreter entsenden.

(3) Für die Zeit vom 1.7. bis 31.10.2001 wird der Verwaltungsausschuss als Werksausschuss bestimmt.

(4) Die Amtszeit des Werksausschusses entspricht der Wahlperiode des Rates.

(5) Der Werksausschuss entscheidet über

1. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Rat, der Stadtdirector oder die Werksleitung zuständig ist;

2. die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen und Verträge im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 7.500 Euro übersteigt;

3. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahresentgelt von mehr als 1.500 Euro im Einzelfall;

4. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt;

5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 1.000 Euro beträgt;

6. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500 Euro übersteigen und ihre Deckung nicht gewährleistet ist;

7. den Vorschlag an das Kommunalprüfungsamt für die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresprüfung;

8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen, und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(6) In allen Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die Entscheidung des Werksausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ordnet die Werksleitung im Einvernehmen mit der/dem Werksausschussvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an (Eilentscheidung). Ist für die Entscheidung der Rat der Stadt Munster zuständig, so ordnet auf Vorschlag der Werksleitung der Stadtdirektor im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden die notwendigen Entscheidungen an. Der Werksausschuss bzw. der Rat ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 40 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 5

Der Stadtdirektor

(1) Der Stadtdirektor ist Dienstvorgesetzter der Werksleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit Befugnisse nicht auf die Werksleitung übertragen wurden.

(2) Vor Erteilung von Weisungen des Stadtdirektors, die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Werksleitung zu hören.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werksleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird vom Werksausschuss eine Werksleitung bestellt. Sie führt die Bezeichnung „Touristik-Managerin bzw. Touristik-Manager“.

(2) Die Werksleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der Geschäftsorganisation.

2. Der Personaleinsatz im Eigenbetrieb.

3. Wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 7.500 Euro im Einzelfall.

4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan bis zu 2.000 Euro im Einzelfall, wenn eine Deckung gewährleistet ist.

(2) Die Werksleitung hat die Beschlüsse des Werksausschusses vorzubereiten und unbeschadet des § 113 Abs. 4 NGO auszuführen. Wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes und Vorlage für den Werksausschuss sind mit dem Stadtdirektor abzustimmen.

§ 7

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werksleitung unterliegen, zeichnet die Werksleitung unter Zusatz des Namens „Munster Touristik“. Im übrigen vertritt der Stadtdirektor den Eigenbetrieb.

(2) Die Werksleitung kann ihre Befugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli 2001.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan

(1) Der Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, ist rechtzeitig von der Werksleitung aufzustellen und über den Stadtdirektor dem Werksausschuss vorzulegen. Der Werksausschuss leitet ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Munster zur Beschlussfassung weiter.

(2) Die Werksleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Stadtdirektor dem Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat der Stadt Munster zur Kenntnis zu geben.

§ 10

Kassen- und Kreditbedarf

(1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Munster Touristik“ gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht durch die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Werksleitung.

§ 11

Dienstanweisung

Der Stadtdirektor kann im Einvernehmen mit der Werksleitung eine Dienstanweisung im Eigenbetrieb zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufes erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Die Betriebssatzung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Ab 1.11.2001 tritt an die Stelle des Stadtdirektors die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Munster, den 21. Juni 2001

STADT MUNSTER

Alfred Schröder
Bürgermeister

Klaus Westerkowsky
Stadtdirektor

Veröffentlicht in der Böhme-Zeitung am 03.08.2001